

Das Accelerando in der Kieferorthopädie

Ein Beitrag von RA Michael Zach, Kanzlei für Medizinrecht, Mönchengladbach.



Therapiebeschleunigungen besitzen das Potenzial, alle an der Behandlung Beteiligten bis hin zum Kostenträger für sich einzunehmen. Von der beschleunigten Wundheilung und der beschleunigten Ausheilung frischer Knochenfrakturen bekannt, erreicht die Beschleunigungsoption durch Verwendung innovativer Medizinprodukte nun auch die Kieferorthopädie.

Erste Erfahrungen und Bewertungen, die bei der Anwendung/Abrechnung/Erstattung des AcceleDent®-Behandlungsgerätes der Fa. OrthoAccel Technologies, Inc. gemacht wurden, sollen anhand dieses Beitrages dargestellt werden. Das AcceleDent®-Gerät ist Ausdruck innovativer Medizintechnik. Es besitzt die CE-Zulassung seit 2009, das FDA-Clearing seit 2011. Es war Gegenstand diverser klinischer Untersuchungen sowie In-vivo-/In-vitro-Studien* und befindet sich auch

in Zentraleuropa in der klinischen Anwendung. Kostenträger versagen derzeit zum Teil allerdings noch die vollwertige Erstattung.

I. Medizinische Notwendigkeit/Indikation

Jede Anomalie einer Zahnstellung stellt eine Krankheit dar (§ 1 Abs. 3 S. 2 ZHG). Jede auf die Beseitigung dieser Anomalie gerichtete Therapie ist medizinisch indiziert (§ 1 Abs. 2 GOZ) und medizinisch notwendig im Sinne der Musterbedingungen der privaten Krankenversicherung (§ 1 Abs. 2 MB/KK 2009). Der Arzt schuldet das Bemühen um die möglichst zielführende, die möglichst risikolose und möglichst zügige Heilung, denn unter einer Heilung ist auch die Schmerzlinderung, die beschleunigte Krankheitsausschaltung oder

-beseitigung zu verstehen. Die Anwendung eines Medizinproduktes im Rahmen einer kieferorthopädischen Therapie ist damit jedenfalls dann medizinisch indiziert und notwendig, wenn sie geeignet ist, das durch den Heil- und Kostenplan fixierte Behandlungsziel (z. B. die Auflösung eines Engstandes, K07.3) in beschleunigter Weise zu erreichen.

Bis zu einer Emanzipation eines modernen Verfahrens als Schulmedizin ist diese Eignung immer wieder Gegenstand der Auseinandersetzung in der wissenschaftlichen Diskussion und im juristischen Erstattungsstreit mit den Kostenträgern. Je nach der Interessenlage werden die Anforderungen an den Eignungsnachweis von den zahnärztlichen oder den juristischen Interessenvertretern überspannt oder vernachlässigt. Auch wenn die Eignungsbeurteilung eines Behandlungsansatzes letztlich dem zahnmedizinischen Sachverständigen vorbehalten bleibt, sind die Kriterien, nach denen diese Beurteilung zu erfolgen hat, durch die Rechtsordnung, den Vertragsinhalt und die Rechtsprechung vorgegeben. Geklärt ist, dass die Anwendung innovativer Verfahren schon erfolgen kann und ihre Erstattung im Rahmen der privaten Krankenversicherung erfolgen muss, schon bevor sie als Schulmedizin etabliert sind, da ansonsten die Teilhabe des privat Krankenversi-

cherten an innovativen Verfahren ausgeschlossen wäre. Denn bei gleichermaßen wirksamen, alternativen Behandlungsmethoden fehlt es naturgemäß (noch) an Langzeitstudien (OLG Stuttgart, Beschl. v. 7.3.2012, 7 U 10/12). Zum Teil wird schon das bloße Bestehen der CE-Kennzeichnung als hinreichender Beleg für eine ausreichende wissenschaftliche Anerkennung eines Medizinproduktes angesehen (OLG Köln, Urt. v. 7.2.2007, 23 O 458/04 Zahnimplantate betreffend).

II. Einordnung des AcceleDent®-Behandlungsgerätes in die GOZ/ PKV-Begrifflichkeit

Die Anschaffung des AcceleDent®-Gerätes auf entsprechende zahnärztliche Verordnung hin unterfällt nicht § 9 GOZ („Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen“), da es sich nicht um Zahntechnik handelt.



AcceleDent™ (Fa. OrthoAccel Technologies, Inc.)

Bei der verordnungsgestützten Anschaffung und Weiterberechnung des Gerätes handelt es sich auch nicht um eine Weiterberechnung von Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GOZ, denn die Praxis erwirbt das Gerät nicht zur Anwendung in der Praxis, sondern um dem Patienten hieran das Eigentum zu verschaffen. Die Erstattung des AcceleDent®-Gerätes im Bereich der privaten Krankenversicherung hängt davon ab, welcher Tarif vereinbart ist und wie das Gerät in die versicherungsvertraglichen Begrifflichkeiten einzuordnen ist. Heilmittel und Hilfsmittel sind in der Regel (nach einem offenen oder geschlossenen Katalog) zu erstatten, für Heilapparate hingegen findet sich häufig ein Erstattungs Ausschluss. Es stellt kein Heilmittel dar, denn hierunter sind physikalisch-medizinische

ANZEIGE

KN Kieferorthopädie Nachrichten

Die Zeitung von Kieferorthopäden für Kieferorthopäden

Erscheinungsweise:
10x jährlich

Abopreis
75,- €*

www.kn-aktuell.de

BESTELLUNG AUCH ONLINE MÖGLICH

www.oemus.com/abo

Fax an 0341 48474-290

☐ Ja, ich abonniere die KN Kieferorthopädie Nachrichten für 1 Jahr zum Vorteilspreis von 75,- €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht sechs Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird (Poststempel genügt).

Unterschrift _____

Widerufsbelehrung: Den Auftrag kann ich ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung bei der OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig schriftlich widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt.

* Preis versteht sich inkl. MwSt. und Versandkosten (Preis für Ausland auf Anfrage).

Name/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon/E-Mail _____

Praxisstempel _____

KN 9/16

Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · Tel.: 0341 48474-308 · grasse@oemus-media.de

Ganz überwiegend wird angenommen, dass schon eine auch nur dürftige Dokumentation oder Bewertung in der wissenschaftlichen Literatur der Erstattungsfähigkeit nicht entgegensteht, sofern zumindest Behandlungen in einer solchen Anzahl stattgefunden haben, die eine Aussage darüber zulassen, ob der Behandlungsansatz prognostisch geeignet ist, die angestrebte therapeutische Wirkung wahrscheinlich zu erreichen. Der Annahme der Eignung kann jedenfalls nicht entgegengehalten werden, dass noch keine Langzeitstudien vorliegen oder sich die vorgelegten Studien auf kleinere Patientenzahlen und kurze Behandlungszeiträume beziehen (Landgericht Tübingen, Urt. v. 11.5.2005, 3 O 267/03, die Sofortbelastung von Zahnimplantaten betreffend.). Im Hinblick auf das AcceleDent®-Gerät liegt eine – gemessen an diesen juristischen Kriterien – bereits hinreichende wissenschaftliche Befassung vor. So spricht schon jetzt alles dafür, die medizinische Vertretbarkeit seiner Verordnung durch den Facharzt als medizinisch notwendig/vertretbar zu bejahen.

ANZEIGE

www.ortho-rebels.de

Heilmaßnahmen durch Angehörige staatlich anerkannter Heilberufe (z. B. Massageanwendungen) zu verstehen. Vorliegend geht es jedoch um die Erstattung von Anschaffungskosten, nicht aber um die Erstattung abgerechneter Maßnahmen von Heilhilfsberufen. Es stellt kein Hilfsmittel dar. Darunter werden Gegenstände verstanden, die eine körperliche Behinderung unmittelbar ausgleichen oder mildern, ohne sie zu heilen oder zu lindern (z. B. Sehhilfen, Stützapparate, elektro-

ANZEIGE

26. Wintersymposium 2017
in Going/Tirol (A)

14. bis 19. Januar 2017

Kieferorthopädie und Kinderzahnmedizin
für die tägliche Praxis

Kursleitung: Prof. Dr. Andrea Wichelhaus

Info und Anmeldung unter:
www.wintersymposium.eu
CBS Congress & Business Services
Frau Denise Bamert Winkler
Telefon: +41 - 44 - 533 37 37
Fax: +41 - 44 - 533 37 35
E-Mail: info@cbs-congress.ch

Wintersymposium
Going 2017

In Kooperation mit ÖGK

ÖGK
inder
zahnheilkunde

nische Kehlköpfe, Schlafapnoe-
geräte). Dass AcceleDent®-Gerät
bezweckt im Zusammenhang
mit der Wirkung des KFO-Be-
handlungsgerätes einen auf Hei-
lung ausgerichteten dauerhaften
therapeutischen Effekt, dient also
eben nicht nur dem Ausgleich ei-
nes Defektes für die Dauer der
Geräteanwendung.
Es stellt auch keinen Heilappa-
rat dar, denn solche sind entwe-
der Hilfsmittel mit bloßer Aus-
gleichs- oder Milderungsfunk-
tion (Prölls-Martin-Voit, MB/KK
2009 Rz. 44) oder Geräte, die bei
Heilmitteln zum Einsatz kom-
men (z.B. Massagegerät), er-
weitert um Diagnostikgeräte
(BGH, Urt. v. 19.5.2004, IV ZR
29/03, Schlafapnoegerät). Der
tarifliche Erstattungs Ausschluss

für Heilapparate hat somit ledig-
lich klarstellende Bedeutung, er-
öffnet oder erweitert aber nicht
den Kreis der erstattungsfähigen
Gerätschaften.

III. Auslagenersatz

Es handelt sich vielmehr um
eine durch den Kieferorthopä-
den im Patienteninteresse getä-
tigte Aufwendung, die gemäß
§ 3 GOZ i.V.m. § 670 BGB in der
zahnärztlichen Liquidation an
den Patienten weiterberechnet
wird. Der vom Gesetzgeber als
Anlage 2 zur GOZ vorgesehene
Vordruck einer zahnärztlichen
Liquidation sieht ausdrücklich
die Position Auslagen nach § 3
GOZ bzw. § 10 GOÄ vor. Letzt-

genannte Bestimmung sieht in
Abs. 1 Nr. 1 die Abrechnung von
Materialien vor, die der Patient
zur weiteren Verwendung be-
hält oder die mit der einmaligen
Anwendung verbraucht sind.
Gegen die Weiterberechnungs-
fähigkeit als Auslage nach § 3
GOZ spricht auch nicht das be-
rufsrechtliche Verbot, im Zu-
sammenhang mit der Ausübung
der Zahnheilkunde Waren ab-
zugeben, soweit die Abgabe des
Produktes nicht *notwendiger*
Bestandteil der ärztlichen The-
rapie ist (§ 3 Abs. 2 MBO-2010).
Wenn sich eine Zahnkorrektur
auch ohne das Medizinprodukt
erreichen ließe, wäre Letzteres zu
bejahen und die Abgabe durch
den Arzt unzulässig. Aus die-
sem Grunde ist die Abgabe von
Mundhygieneartikeln und de-
ren Weiterberechnung in der
zahnärztlichen Liquidation als
Auslage unzulässig (Baumeis-
ter/Nenning/Sobek, GOZ 2012
zu § 3; MPG-Rehmann/Wagner,
§ 37 Rn. 12).
Allerdings wird dieses Verbot
restriktiv ausgelegt, sodass die
Abgabe und die Weiterberech-
nung nicht zu beanstanden sind,
wenn sie immerhin *dienender*
Bestandteil der ärztlichen The-
rapie sind (Ratzel, MBO-2010, § 3
Rn. 2). Dies ist vorliegend der
Fall, denn die konkret geplante
Therapie lässt sich in dem durch
den Heil- und Kostenplan vor-
gesehenen zeitlichen Rahmen

ausschließlich bei Verwendung
des AcceleDent®-Gerätes er-
reichen. Die Therapiedauer ist
auch nicht nur unerheblicher
Begleitumstand der Therapie,
sondern zentrales ärztliches
Anliegen, da die möglichst um-
gehende Heilung und die bald-
mögliche Beseitigung/Linde-
rung der Erkrankung ärztliches
Gebot ist.
Im Ergebnis werden dem Patien-
ten somit die Kosten des Accele-
Dent®-Gerätes in dem für Kie-
ferorthopädie vereinbarten ta-
riflichen Umfang als Auslage
gemäß § 3 GOZ zu erstatten sein,
sofern die erwartete Therapie-
verkürzung bei dem jeweiligen
Patienten bei objektiver Betrach-
tung prognostisch angenommen
werden kann.
Es empfiehlt sich, bereits im Heil-
und Kostenplan die klinisch bei
dem jeweiligen Patienten erwar-
tete, verkürzte Therapiedauer
hervorzuheben. Alternativ kann
auch erst nach erfolgter Plan-
genehmigung durch den Kosten-
träger die Option der Therapie-
verkürzung im Rahmen eines
ergänzenden Heil- und Kosten-
planes nachträglich eröffnet wer-
den, der dann sukzessiv zur Ge-
nehmigung vorgelegt wird.

IV. Ausblick

Die angestrebte Verkürzung der
Therapiedauer durch die Ver-

wendung des AcceleDent®-Ge-
rätes – Studien und Case Reports
sprechen von einer Verkürzung
um bis zu 50 Prozent – dürfte die
tarifliche Erstattungspflicht pri-
vater Krankenversicherer aus-
lösen. [KN](#)

KN Kurzvita



RA Michael Zach

[Autoreninfo]



KN Adresse

Kanzlei für Medizinrecht
Rechtsanwalt Michael Zach

Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 6887410
Fax: 02161 6887411
Mobil: 0172 2571845
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de

Literatur*



ANZEIGE

9. KiSS-Symposium 2016

Düsseldorf, Novotel Seestern.

Symposium

Samstag, 12. November 2016

9.00 Aktuelle Fragen der KFO
Prof. Fuhrmann

9.15 10 Jahre eigene Praxis – ein Spagat zwischen
klinischem Erfolg, Freiberuflichkeit und Versagen.
Dr. Ludwig

10.15 Neue Entwicklungen in der Arzthaftpflicht und der
Arzthaftpflichtversicherung.
Rechtsanwalt Weidinger DÄV

11.00 Kaffeepause

11.30 Wie hat das neue Patientenrechtegesetz die Scha-
densabwicklung bei der Berufshaftpflicht verändert?
Rechtsanwalt Weidinger DÄV

12.15 Kiefergelenksdysfunktion im Zusammenhang mit
KFO-Behandlungen erkennen und therapieren.
PD. Dr. Koos

13.00 Mittagspause

14.00 Interdisziplinäre Aspekte des kieferorthopädischen
Praxisalltags.
Dr. Bock

14.45 Wann, wo und wieviel skelettale Verankerung
ist sinnvoll?
PD. Dr. Nienkemper

15.30 Kaffeepause

16.00 Nur keinen (Rechts-)Streit – (Rechts-)Frieden zum
angemessenen Preis.
Fachanwältin Mehling EOS Health AG

17.00 Forum für individuelle Fragen

Kurse

Freitag, 11. November 2016

10.00 bis 17.00 Uhr – Prof. Fuhrmann

PKV-, Beihilfe bei KFO & Funktionplan & Erstattung

Standardisierte Module für die Brieferstellung zu
Genehmigungs- & Erstattungskonflikten mit PKV- und
Beihilfe; Pflichten & Rechte der Leistungserbringer
und Kostenträger, außergerichtliche Lösungswege,
Analogpositionen – was geht? Wie vermeidet man
den Streitfall? Funktionsplan vorschalten wann, wie,
warum? Medizinische Notwendigkeit nachweisen?
Gerichtsurteile zu GOZ- Positionen

Sonntag, 13. November 2016

9.00 bis 13.00 – Prof. Fuhrmann

AVL-Ablehnung & Konflikte mit Zusatz PKV

Erstattungskonflikte mit Zusatz-PKV, AVL-Angebots-
pflicht, AVL-Ablehnung, AVL-Betriebsprüfung, AVL-Kon-
fliktvermeidung, Aufklärungsnachweis, GKV-Kassen-
prüfung, MDK & KZV-Prüfung, Betriebsprüfung von
Pauschalen, Formulare zur Konfliktvermeidung, Stan-
dardisierte Module für die Brieferstellung, Zusatz-PKV
zur Finanzierung der AVL, AVL-Gerichtsurteile.

Organisation
Prof. Dr. Dr. Fuhrmann · Universitätsring 15 · 06108 Halle
Tel: 0345/5573738 · Fax: 0345/5573767 · Email: info@kiss-
orthodontics.de.
Mehr Informationen unter www.kiss-orthodontics.de.

Anmeldung

per Fax: 0345/557-3767

Bitte wählen Sie die gewünschten Leistungen:

Kurs am Freitag, 11.11.2016	Anzahl Personen	Gebühr pro Person	Summe (bitte eintragen)
FZA / MSC / Praxisinhaber 440,- € zzgl. MwSt.		x 523,60 € =	
Assistent*, HelferIn 330,- € zzgl. MwSt.		x 392,70 € =	
Symposium am Samstag, 12.11.2016			
FZA / MSC / Praxisinhaber 490,- € zzgl. MwSt.		x 583,10 € =	
Assistent*, HelferIn 370,- € zzgl. MwSt.		x 440,30 € =	
Kurs am Sonntag, 13.11.2016			
FZA / MSC / Praxisinhaber 370,- € zzgl. MwSt.		x 440,30 € =	
Assistent*, HelferIn 330,- € zzgl. MwSt.		x 392,70 € =	
KiSS ALL-INCLUSIVE = Alle 3 Tage.			
FZA / MSC / Praxisinhaber 990,- € zzgl. MwSt.		x 1.178,10 € =	
Assistent*, HelferIn 790,- € zzgl. MwSt.		x 940,10 € =	
*Bitte Weiterbildungsbescheinigung mit einreichen.			Gesamtbetrag

Bitte überweisen Sie **zeitgleich** mit Ihrer schriftlichen Anmeldung den selbsterrechneten
Gesamtbetrag auf das **Konto bei der Saalesparkasse Halle, IBAN DE73 8005 3762**
0260 0126 59, BIC: NOLADE21HAL.

Datum _____ Unterschrift _____

Praxisstempel: _____